

## HINWEIS ZUR GÜLTIGKEIT

Die Jugendarbeit Pfaffnau beruft sich mit ihrem Rahmenschutzkonzept auf das vom DOJ-Dachverband offenen Kinder- und Jugendarbeit Schweiz ausgearbeitete Rahmenschutzkonzept für **Freizeiteinrichtungen für Jugendliche Stand 01.03.2021**, dass folgenden Behörden vorgelegt und von diesen als den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend plausibilisiert wurde: SODK, BSV und BAG.

## ZWECK UND ZIEL

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie das Angebot der Jugendarbeit Pfaffnau in Hinblick auf die behördlichen Corona-Schutzmassnahmen zu gestalten ist, mit dem Ziel eine «verantwortungsvolle Normalität» für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Damit dies gelingt, hat die Jugendarbeit Pfaffnau eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vorgenommen:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
- Schutz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie weiterer Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht, Einschränkungen von Gruppengrössen, usw.)
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
- Eigenverantwortung aller involvierter Personen

## DRINGLICHKEIT

Für Kinder und Jugendliche stellen die «besondere Lage» gemäss Epidemiegesetz (Art.6) und die damit einhergehenden behördlichen Schutzmassnahmen eine Herausforderung dar. Es soll gewährleistet sein, dass ihnen der Zugang zu den gewohnten, stabilisierenden und förderlichen Angeboten und Freiräumen ausserhalb von Schule sowie von ihrem Zuhause und der Familie möglichst erhalten bleiben.

### 1. Allgemeine Schutzmassnahmen

#### Schutzkonzept

Für die von der Jugendarbeit Pfaffnau in Anspruch genommenen Räume gilt ein striktes Schutzkonzept. Zu den Räumen zugelassen sind nur Personen, die dieses Schutzkonzept akzeptieren und einhalten. Bei Nicht-Einhaltung des Schutzkonzept behält sich die verantwortliche Person vor, Verweise auszusprechen. Um die Einhaltung sicherzustellen, wird zusätzlich zur Jugendarbeiterin eine weitere Person den Krassanlass begleiten.

#### Rückverfolgbarkeit

- Die Jugendlichen müssen sich im Voraus für den Besuch des Jugendtreffs anmelden und im Zuge dessen auch direkt ihre Kontaktdaten erfassen. Die betreffenden Daten

werden im Falle einer Ansteckung einer der BesucherInnen dem kantonalen Contact-Tracing mitgeteilt.

- Der Einlass vom Jugendtreff wird kontrolliert, sodass sichergestellt werden kann, dass die Kontaktdaten aller BesucherInnen erfasst wurden.
- Die Jugendlichen werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert.

## Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- Vor dem Betreten des Pfarreiheims und dem Passieren der Einlasskontrolle werden die Jugendlichen angehalten, die Hände in den WCs an der Aussenseite des Pfarreiheims gründliche mit Seife zu waschen und mit Einweghandtüchern zu trocknen. Das Vorhandensein der betreffenden Mittel wird von der Jugendarbeiterin sichergestellt.
- In jedem Raum, in dem sich die Jugendlichen im Pfarreiheim aufhalten, wird eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände geboten.
- In sämtlichen Innenräumen des Pfarreiheims und bei allfälligem Aufenthalt vor dem Pfarreiheim gilt eine Maskenpflicht.

\*Zur Konsumation von Lebensmittel kann die Maske abgelegt werden. Dazu müssen die BesucherInnen an einem dafür gekennzeichneten Platz sitzen.

## Abstand

- Der Mindestabstand von 1.5 Metern muss nach Möglichkeit eingehalten werden und ist Pflicht, sobald die Maske für die Konsumation von Lebensmitteln abgezogen wird.
- Um eine Vermischung innerhalb der verschiedenen Schulstufen (ISS 1, 2 & 3) so gut wie möglich zu vermeiden, dürfen sich die BesucherInnen im Pfarreiheim nur in dem ihrer Stufe zugewiesenen Raum aufhalten (Ausnahme gilt natürlich für die Toilette und das Treppenhaus).
- Die BesucherInnen werden dazu angehalten, sich an der ihrer Stufe zugeteilten Zeit am Eingang anzumelden, die Ihnen im Voraus auf Basis ihrer Anmeldung mitgeteilt wird, sodass auch dort eine Durchmischung innerhalb der Stufen vermieden werden kann.
- Im Aussenraum vor dem Pfarreiheim (betrifft Platz vor dem Gemeindehaus und Parkplatz/Zufahrt Mezwa) dürfen sich nicht mehr als 15 Personen versammeln.

## Räumlichkeiten

- Für das «Krass» vom 05.03.2021 haben wir 3 Räume zur Verfügung; die Krass-Lounge, die Krass-Disco und den Pfarreisaal. In diesen Räumen gilt die vom BAG vorgeschriebene Mindestanzahl Personen pro Raum (10 m<sup>2</sup> pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 m<sup>2</sup> Fläche lediglich 4 m<sup>2</sup> pro Person). Da jeder der erwähnten Räume über 30m<sup>2</sup> gross ist, gilt überall die Vorschrift von 4m<sup>2</sup> pro Person.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und Türklinken regelmässig desinfiziert.

## Bar/Konsum von Lebensmitteln

- Die Krass-Bar wird vorübergehend nicht betrieben.

- Jede/jeder BesucherIn erhält am Eingang einen Snack und ein Getränk - zur Konsumation dessen kann die Maske abgelegt werden. Dazu müssen die BesucherInnen an einem der dafür gekennzeichneten Plätze sitzen.

### **Krankheitssymptome**

- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztlich beraten lassen
- Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19- Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.